

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kommunikation, Beratung und Bildung e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Leipzig. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein nimmt mit sofortiger Wirkung seine Tätigkeit auf.
Das Geschäftsjahr des Vereins läuft jeweils vom 01. Januar bis um 31. Dezember eines Jahres.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein „Kommunikation, Beratung und Bildung e.V.“ fördert sowohl die Aneignung und Erweiterung des Wissens über das kulturelle und gesellschaftliche Leben, als auch die Fähigkeit aktiv bei der Gestaltung sozialer und ökonomischer Prozesse mitzuwirken.
In diesem Sinne orientiert er sich bei der Verwirklichung seiner Ziele an den vorhandenen und zukünftigen Qualitätssicherungssystemen, um eine erfolgreiche Arbeit leisten zu können.
Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, ihr fachliches und methodisches Wissen stetig zu vervollkommen und weiter zu entwickeln.
- (3) Der Verein sieht sich als Interessenvertreter der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland bei der Verwirklichung des Ziels, zum Wohle der Allgemeinheit einen Beitrag zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für Wohlstand und Wachstum zu leisten.
Der Verein erhebt den Anspruch, alle in der Gesellschaft vorhandenen Ressourcen bei der Gestaltung einer zukunftsorientierten Gesellschaft zu mobilisieren und zu nutzen.
Aufbauend auf den verpflichtenden Traditionen unserer Region leistet der Verein einen Beitrag für die zukünftige Entwicklung des Landes Sachsens und insbesondere der Stadt Leipzig.

In diesem Sinne ist es Aufgabe des Vereins:

- Kenntnisse und Fähigkeiten des Einzelnen und zwar sowohl in der Allgemeinbildung, als auch in der Berufsausbildung oder in der Fortbildung zu vermehren,
- Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten, um natürliche und geschichtliche Eigenarten bewusster erleben zu können,
- Bindung breiter Bevölkerungskreise an die Region.

Zur Verwirklichung dieser Zielstellung setzt der Verein alle Formen der Wissensvermittlung ein und bedient sich vorhandener Erfahrungen im Bildungsbereich.

Stellvertretend hierfür sind zu nennen:

- Bildungsveranstaltungen zu Themen der körperlichen, geistigen und charakterlichen Formung junger Menschen,
- Foren, Diskussionen u.a. Gestaltungselemente zur Vermittlung von wirtschaftlichen und politischen Zusammenhängen,
- Veranstaltungen über Regionalgeschichte,
- Seminare und Trainingsveranstaltungen zur Verbesserung kommunikativer Fähigkeiten,
- Unterstützung der Lehre durch Herausgabe methodisch-didaktischer Anregungen.

Unerlässlich für eine erfolgreiche Wirksamkeit des Vereins ist die Durchführung von Forschungsvorhaben in allen Disziplinen der Geisteswissenschaften.

- (4) Der Verein kann zur Erreichung seines Zweckes mit anderen Vereinen sowie mit anderen privaten und öffentlichen Institutionen zusammenarbeiten, soweit sie den Zielen der Gemeinnützigkeit verpflichtet sind und die Arbeit des Vereins unterstützen. Dazu kann sich der Verein entsprechende Strukturen schaffen. Zur Unterstützung der Außenwirkung des Vereins kann der Vorstand für einzelne Projekte oder Veranstaltungen Personen des öffentlichen Lebens eine Schirmherrschaft antragen, wobei diese Personen nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft und Austritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, es sei denn, es liegen schwerwiegende Gründe vor, die es dem Vorstand und den Mitgliedern versagen, einem Vereinsbeitritt zu zustimmen.
- (2) Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein Antragsformular auszufüllen, in dem der Beitretende sich mit der Satzung und insbesondere mit dem Vereinszweck und der Vereinszielstellung einverstanden erklärt, sowie die in der Satzung festgelegten Beiträge zu entrichten.
Über den Beitritt entscheidet nach positiver Stellungnahme der Vorstand.
- (3) Personen und Körperschaften, die den Verein beratend, finanziell und/oder durch Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, können dem Verein „Kommunikation, Beratung und Bildung e.V.“ als fördernde Mitglieder beitreten.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie haben dann Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

- (5) Der Vereinsaustritt eines Mitgliedes muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft tritt drei Monate nach der Vereinsaustrittserklärung ein.
Die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft ist rechtskräftig, wenn der Verein weder vermögensrechtliche, noch andere Ansprüche gegen das austretende Mitglied vorweisen kann.
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied nach Vorankündigung ausschließen, wenn es die Satzung und die Interessen des Vereins schuldhaft verletzt hat. Insbesondere trifft dies dann zu wenn, das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt, dem Verein Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat.
Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand legt diesen Antrag der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung vor.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Ziele der Vereinigung sind durch ihre Organe und Mitglieder so zu verwirklichen, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins, welche Aufgaben im Rahmen der Vereinstätigkeit übernommen haben, sind verpflichtet, die vorgegebenen Termin- und Qualitätsparameter unter allen Umständen einzuhalten. Unkorrektheiten können die Entbindung aus den Aufgaben bzw. andere Konsequenzen nach sich ziehen.
- (3) Freie Mitarbeiter können an entsprechenden Projekten, individuellen Qualifizierungen, wissenschaftlichen Begleitungen u. a. zeitweise im Verein wissenschaftlich und ausbildungsmäßig tätig sein. Die dafür zu zahlende Vergütung hat angemessen zu sein. Eine unverhältnismäßig hohe Vergütung wird entsprechend dem § 55 Abs.1 Punkt 3 der AO ausgeschlossen.
Eine Mitgliedschaft ist für zeitlich gebundene Aufgaben keine Pflicht.
- (4) Die mit einer Aufgabe Betrauten haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen, soweit es sich nicht um unangemessen hohe Aufwendungen handelt.

§5 Haftung

Verpflichtungen des Vereins und seiner Mitglieder sind auf die Haftung des Vereinsvermögens beschränkt. Die zur Vertretung des Vereins befugten Personen sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit den Geschäftspartnern zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§6 Finanzen und Finanzierung

- (1) Das dem Verein beitretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Das Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag bis spätestens Juni des laufenden Jahres zu entrichten.
- (3) Erzielte Einnahmen des Vereins sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- (4) Zur Verwirklichung seines satzungsmäßigen Zweckes ist der Verein zur Bildung von Rücklagen aus den erwirtschafteten Überschüssen verpflichtet.
Die Verwendung der Rücklage kann nur für satzungsmäßige Zwecke erfolgen.
- (5) Die Mittel des Vereins können weder mittelbar noch unmittelbar zur Unterstützung oder Förderung politischer Parteien eingesetzt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins können keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Verein kann den Vereinsmitgliedern und Arbeitnehmern des Vereins Darlehen gewähren, wenn diese ausschließlich der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dienen.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt.
Die Bestellung befristet sich auf zwei Jahre.
Nach Ablauf der Befristung bleibt das Vorstandsmitglied solange im Amt, bis ein neuer Amtsinhaber gewählt wurde.
- (2) Das Vorstandsamt wird ehrenamtlich ausgeführt.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand ist berechtigt, für die Vertretung des Vereins Vollmachten zu erteilen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt auch den Umgang mit Projektverantwortlichkeiten.
- (5) Aufgaben des Vorstandes
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Verwaltung des Vermögens; Planung der Haushaltsmittel; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts ;jährliche Rechenschaftslegung über die Finanzlage
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung erfolgt jährlich im ersten Kalenderhalbjahr. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Vorstand über die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich informiert. Dabei ist eine Einladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung zu erlassen.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch ein Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Protokollanten der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Eine Beurkundungspflicht besteht nur dann, wenn die Beschlüsse des Vereins dem Registergericht oder einer anderen Verleihungsbehörde urkundlich nachzuweisen sind. Das betrifft vor allem Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen, Auflösungsentscheidungen und Verschmelzungsbeschlüsse.
- (5) Die Gründungsversammlung beschließt die Bestellung des Schatzmeisters und des Rechnungsprüfers.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst bzw. verliert er seine Rechtsfähigkeit, beschließt die Mitgliederversammlung, welche Mitglieder als vertretungsberechtigte Liquidatoren auftreten.
- (3) Ist es nicht mehr möglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sind zwei beliebige, nach Satzung gewählte Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Eine Anmeldung der Liquidatoren beim Amtsgericht ist erforderlich.

§ 10 Abfallberechtigung (Vermögen)

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird sein Vermögen einer von der Mitgliederversammlung zu benennenden juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Vereinigung übereignet, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung für einen gemeinnützigen Zweck zu verwerten hat.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben bei dessen Auflösung keinen Anspruch auf dessen Vermögen bzw. Anteile davon.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift dieser Satzung ist sodann durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit der endgültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.